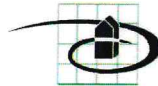


**Fachgutachterliche Stellungnahme zum
Artenschutzfachbeitrag von Simon & Widdig im PFV
zur A 44 in der VKE 11**

**Auftraggeber:
Gemeinde Kaufungen
Leipziger Straße 463, 34260 Kaufungen**

Auftragnehmerin:



**RegioConsult.
Verkehrs- und Umweltmanagement**

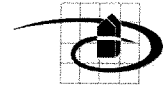
**Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR
Fachagentur für Stadt- und Verkehrsplanung,
Landschafts- und Umweltplanung**

**Am Weißenstein 7, 35041 Marburg
Tel. 06421/68 69 00
Fax 06421/68 69 10
info@RegioConsult-Marburg.de
www.RegioConsult-Marburg.de**

Bearbeitung:

**Mediator / Dipl.-Geogr. / SRL Wulf Hahn
Dr. Ralf Hoppe
Dr. Thomas Sendor
M.Sc. Pascal Schleicher**

Marburg, im Juli 2021



Inhaltsverzeichnis

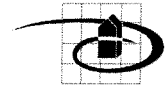
1. Einleitung.....	3
3. Bestandserfassung.....	3
4. Konfliktanalyse	5
4.1 Durchführung der Art-für-Art-Prüfung	5
4.2 Ergebnis der Art-für-Art-Prüfung.....	5
5. Maßnahmenplanung	7
5.1 Vermeidungsmaßnahmen für die Bechsteinfledermaus	7
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Bechsteinfledermaus	8
5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf- Ameisenbläuling	16
6. Einfluss der Avifauna auf die Variantenabwägung	22
7. Zusammenfassung.....	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Trasse im Kolonieschwerpunkt von <i>Myotis bechst.</i>	12
Abbildung 2: Maculineabestand in den Lossewiesen	18
Abbildung 3: Karte avifaunistische Untersuchung	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bewertung der Fledermäuse -Resultat artweiser Prüfung	5
Tabelle 2: Artweise Prüfung übrige Fauna.....	6
Tabelle 3: Vermeidungsmaßnahmen.....	7
Tabelle 4: Maßnahme C18.1-18.8 CEF für <i>Myotis bechst.</i>	9



1. Einleitung

RegioConsult wurde von der Gemeinde Kaufungen am 10.5.2021 beauftragt, eine fachgutachterliche Stellungnahme zum Artenschutzfachbeitrag im Planfeststellungsverfahren zur geplanten A 44 (VKE 11) zu erarbeiten.

Der Bericht wurde vom Büro für Landschaftsökologie, Simon & Widdig GbR im Jahr 2020 für das Planfeststellungsverfahren erstellt (vgl. Unterlage 19.4).

3. Bestandserfassung

Ausgehend vom Methodenstandard nach Albrecht et al 2014 (BMVI) und dem Handbuch HVA-F StB erläutert der Fachgutachter, welche Artengruppen ausgeschieden und welche Artengruppen näher untersucht wurden.

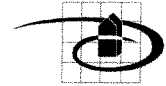
Als Ergebnis der faunistisch-floristischen Planungsraumanalyse wurden für folgende Artengruppen eigene Kartierungen durchgeführt:

- „Fledermäuse,
- Haselmaus,
- Wildkatze,
- Avifauna,
- Reptilien,
- Amphibien,
- Tagfalter,
- FFH-Anhang IV-Libellenarten und
- FFH-Anhang IV-Käferarten.“¹

Auf den Seiten 10 bis 12 des Fachbeitrags wird eine Vielzahl von Untersuchungen aufgeführt, die zwischen 2000 und 2019 durchgeführt wurden.

Lediglich die beiden zuletzt durchgeführten Untersuchungen von Simon & Widdig zur Erfassung der Fauna in den Bauwerksbereichen von 2019 und des Instituts für

¹ Vgl. Simon & Widdig (11/2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.4.1, S. 12



Tierökologie und Naturbildung von 2018 zur Wildkatze erfüllen die fachlichen Anforderungen an die Aktualität solcher Untersuchungen. Die Datenaktualisierung von 2016 zu den Tiergruppen Fledermäuse, Avifauna sowie Haselmaus und Ameisenbläuling ist 2021 bereits wieder veraltet und muss auf Aktualität hin erneut geprüft werden. Die ebenfalls durchgeführte Waldstrukturkartierung vom März 2015 ist ebenfalls nicht mehr ausreichend aktuell.²

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Gutachten zur Erfassung der Fauna in den Bauwerksbereichen von 2019 bereits 2018 erstellt wurde und in den von Hessen Mobil am 25.11.2020 der Gemeinde Kaufungen zur Verfügung gestellten Unterlagen als Untersuchung von 2020 ausgewiesen wird. Dieses Gutachten wurde im Planfeststellungsverfahren nicht öffentlich ausgelegt.³ Erfasst wurden in dieser Untersuchung 2018 die Haselmaus, Reptilien, Amphibien, Feuersalamander und die Tiergruppe der Fische. Nicht erfasst wurden dagegen die Avifauna, Fledermäuse und Tagfalter.

Die übrigen Bestandserfassungen sind alle veraltet, da seit der Erhebung der Daten mehr als 5 Jahre zurückliegen. Selbst das nach den beiden o.g. Untersuchungen aktuellste Gutachten von 2016 (Aktualisierung Kartierung AD Kassel Ost bis AS Helsa Ost)⁴ berücksichtigt nur Erhebungen von 2015 und hätte spätestens Ende 2020 aktualisiert werden müssen. Bezüglich der Aktualität der Daten ist darauf hinzuweisen, dass nach PLACHTER die Datengrundlagen nicht älter als 5 Jahre sein sollen, sodass dieses Gutachten und alle älteren Untersuchungen keine ausreichende Datenaktualität mehr aufweisen.⁵

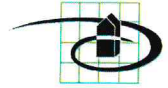
Die zitierten Untersuchungen von 2007/2008 und 2011 zu den Fledermäusen inkl. der beiden Spezialuntersuchungen zur Bechsteinfledermaus sind völlig veraltet, da sie mehr als ein Jahrzehnt alt sind. Diese können lediglich noch als ergänzende Literatur herangezogen werden.

² Vgl. Simon & Widdig (2016): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Aktualisierung Kartierung 2016, vgl. auch den Datenabgleich auf S. 143 mit den Altdaten. Dort wird angegeben, dass der aktuelle Maculineabestand im FFH-Gebiet „Lossewiesen bei Niederkaufungen“ auf 30 % der Gesamtpopulation abgesunken ist, vgl. dort Tab. 79.

³ Vgl. Simon & Widdig (2020): Erfassung der Fauna in den Bauwerksbereichen 2018, Tab. 1-9.

⁴ Vgl. Simon & Widdig (11/2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.4.1, S. 10

⁵ Vgl. Philipps-Universität, FG Naturschutz Prof. H. Plachter et al (2000): Methodische Standards und Mindestinhalte für naturschutzfachliche Planungen. Teilbeitrag: Integration tierökologischer Daten. AG Fauna. Leitung Dirk Bernotat und Helmut Schlumprecht. F+E-Vorhaben des BMU. S. 46.



Die Aussage in Kapitel 5.2.2 des Fachbeitrags „Bewertung der Unterlagen und Methodenkritik“, wonach „die vorliegenden Untersuchungen in dieser Hinsicht eine belastbare Datengrundlage für den Artenschutzfachbeitrag darstellen“,⁶ ist daher vollständig zurück zu weisen, sie entbehrt jeder Grundlage.

4. Konfliktanalyse

4.1 Durchführung der Art-für-Art-Prüfung

Auf Basis dieser ungenügenden Datengrundlage, die größtenteils hoffnungslos veraltet ist, kann keine belastbare artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Diese ist nur für die Arten möglich, die die in der Erhebung 2018 berücksichtigt wurden.

4.2 Ergebnis der Art-für-Art-Prüfung

In Tabelle 1 wird das Ergebnis der Art-für-Art-Prüfung für die Fledermäuse dargestellt. Daraus geht hervor, dass für die Bechsteinfledermaus und das Braune Langohr mit Hilfe von CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen (B+) der Eintritt der Verbotstatbestände vermieden werden soll.

Tabelle 1: Bewertung der Fledermäuse -Resultat artweiser Prüfung

Deutscher Artname	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Fledermäuse						
Bechsteinfledermaus	-	-	-	B+	+	-
Braunes Langohr	-	-	-	B+	+	-
Breitflügelfledermaus	-	-	-	-	-	-
Fransenfledermaus	-	-	-	B+	-	-
Graues Langohr	-	-	-	-	-	-
Große Bartfledermaus	-	-	-	B+	-	-
Großer Abendsegler	-	-	-	B+	-	-
Großes Mausohr	-	-	-	B+	-	-
Kleiner Abendsegler	-	-	-	B+	-	-
Kleine Bartfledermaus	-	-	-	B+	-	-

Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3: Ergebnis der Prüfung der Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

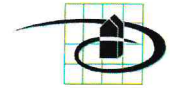
- = keine Verbotsauslösung, + = Verbotsauslösung/Ausnahmeverfahren erforderlich (orange hinterlegt).

Vermeidung: - = Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, B = Vermeidungsmaßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung (zumeist die winterliche Baufeldfreimachung), + = weitere Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, ++ lokalpopulationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der erheblichen Störung sind erforderlich.

CEF: +/- = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (blau hinterlegt) sind bzw. sind nicht erforderlich.

FCS: +/- = im Rahmen des Ausnahmeverfahrens sind populationsstützende Maßnahmen erforderlich (blau hinterlegt) bzw. sind nicht erforderlich.

⁶ Vgl. Simon & Widdig (11/2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.4.1, Tab. 2 Nr. 1, S. 17.



Quelle: Simon & Widdig (11/2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterl. 19.4.1, S. 23

Weitere Arten für die CEF-Maßnahmen vorgesehen sind, sind in folgenden Tabelle zusammengestellt.

Tabelle 2: Artweise Prüfung übrige Fauna

Deutscher Artname	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Sonstige Säugetiere						
Haselmaus	-	-	-	B+	+	-
Luchs	-	-	-	+	-	-
Wildkatze	-	-	-	B+	+	-
Feldlerche	-	-	-	B+	+	-
Feldsperling	-	-	-	B	+	-
Gartenrotschwanz	-	-	-	B	+	-
Goldammer	-	-	-	B+	+	-
Rauchschwalbe	-	-	-	B	+	-
Reptilien						
Schlingnatter	-	-	-	+	-	-
Zauneidechse	-	-	-	+	+	-
Amphibien						
Kammolch	-	-	-	+	+	-
Schmetterlinge						
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-	-	-	+	+	-

Quelle: Simon & Widdig (11/2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.4.1, S. 24 bis 26

Die Entstehung von Verbotstatbeständen wird nach den Angaben im AFB für Wildkatze und Luchs durch katzensichere Zäunung der Trasse in den Waldbereichen und im Zusammenwirken mit der Errichtung einer Grünbrücke vermieden. Die Kollisionsschutzpflanzungen in der Losseaue sollen beim Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling dazu führen, dass keine signifikant erhöhten Kollisionsraten zu erwarten sind.⁷

Bei vielen Fledermausarten soll durch Irritationsschutzwände und -zäune eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos verhindert werden. Durch die Vergrämung und/oder Umsiedelung soll bei Haselmaus, Zauneidechse und Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling die Zerstörung aktuell besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten

⁷ Simon & Widdig (11/2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.4.1, S. 27



sowie die Tötung von Individuen in einem das allgemeine Lebensrisiko übersteigenden Maße vermieden werden.

Durch entsprechende Schutzvorrichtungen soll das Kollisionsrisiko für den Kammmolch soweit minimiert werden, dass kein Verbotstatbestand entsteht.

Für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling werden populationsstützende Maßnahmen ergriffen, sodass das Störungsverbot nicht ausgelöst werden soll.⁸

Hinsichtlich der Wirksamkeit der Maßnahmen bestehen Zweifel.

Betrachtet werden im Folgenden ausführlicher die für den Alternativenvergleich artenschutzrechtlich relevanten Arten der Bechsteinfledermaus und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

5. Maßnahmenplanung

5.1 Vermeidungsmaßnahmen für die Bechsteinfledermaus

Für die Bechsteinfledermaus werden die in Tabelle 3 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ergriffen.

Tabelle 3: Vermeidungsmaßnahmen

V3 _{ASB}	Errichtung eines Fledermausschutzzaunes (4,00 m Höhe)	Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus
V5 _{ASB}	Zeitliche Begrenzung der Fällarbeiten auf den Zeitraum vom 01. November bis 28. Februar	Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Haselmaus, Wildkatze, Mittelspecht, Wacholderdrossel, Waldlaubsänger sowie mehrere Vogelarten im günstigen Erhaltungszustand
V7 _{ASB}	Begutachtung potenzieller Baumquartiere vor der Fällung (Die Baumhöhlen sind nach der Kontrolle so zu verschließen, dass Tiere von innen nach außen gelangen können, eine Wiederbesetzung der Höhle aber nicht möglich ist – Einwegverschluss.)	Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Kleinspecht, Mittelspecht

⁸ Vgl. Simon & Widdig (11/2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.4.1, S. 27

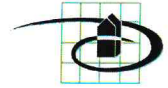


V8 _{ASB}	Leitstruktur zur Gewährleistung der Funktionsbeziehungen zwischen Losseaeue, Stiftswald und Kaufungen (im Bereich Setzebach > BW-Nr. 806)	Braunes Langohr, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus
V9 _{ASB}	Querungshilfe, Wirtschaftswegeunterführung im Bereich Setzebach (BW-Nr. 806) in Verbindung mit Irritationsschutzmaßnahmen	Braunes Langohr, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus
V10 _{ASB}	Querungshilfe, Unterführung Forstweg im Bereich Kunstmühle (BW-Nr. 811) in Verbindung mit Irritationsschutzmaßnahmen	Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus
V11 _{ASB}	Errichtung von Irritationsschutzwänden	Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus
V12 _{ASB}	Nachtbaubeschränkung zwischen 01.03. und 31.10.	Bechsteinfledermaus
V13 _{ASB}	Optimierung des Bauablaufs durch einen vorgezogenen Baubeginn	Bechsteinfledermaus
V15 _{ASB}	Querungshilfe, Wirtschaftswege- und Losseunterführung (BW-Nr. 802) in Verbindung mit Irritationsschutzmaßnahmen	Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

Quelle: Simon & Widdig (11/2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.4.1, S. 28-29

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Bechsteinfledermaus

In Tabelle 4 sind die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Bechsteinfledermaus zusammengestellt.

**Tabelle 4: Maßnahme C18.1-18.8 CEF für Myotis bechst.**

A18.1 _{CEF}	Bestandsumbau zu optimierten Bechsteinfledermaushabitaten (20 Jahre)	Bechsteinfledermaus
A18.2 _{CEF}	Erhalt, Entwicklung von Altholz-Inseln (50 Jahre)	Bechsteinfledermaus
A18.3 _{CEF}	Erhalt und Etablierung von Dauerwald sowie Anlage von Schneisen	Bechsteinfledermaus
A18.4 _{CEF}	Entwicklung von Eichenwald (100 Jahre)	Bechsteinfledermaus
A18.5 _{CEF}	Umbau zu einem Eichenmischwald dauerhaft (100 Jahre)	Bechsteinfledermaus
A18.6 _{CEF}	Erhalt und Förderung von Eiche (30 Jahre)	Bechsteinfledermaus
A18.7 _{CEF}	Entwicklung von Leitlinien in der Losseaue	Bechsteinfledermaus
A18.8 _{CEF}	Baumhöhlen und Fledermauskästen für die Bechsteinfledermaus	Bechsteinfledermaus
A18.9 _{CEF}	Schutz Altbäume/Höhlenbäume (dauerhaft)	Bechsteinfledermaus

Quelle: Simon & Widdig (11/2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.4.1, S. 30 sowie Tab. 6, S. 31

Außerdem werden Bestandsumbaumaßnahmen ergriffen, die den Erhalt von Altholzinseln beinhalten, den Erhalt und die Etablierung von Dauerwald und Anlage von Schneisen, die Entwicklung von Eichenwald und den Umbau von Eichenwäldern. Weiter sollen Leitlinien in der Losseaue entwickelt werden, Baumhöhlen und Fledermauskästen geschaffen werden und Altbäume unter Schutz genommen werden (vgl. Tab. 4).

Als einzig kurzfristige CEF-Maßnahme wird das Anbringen von Fledermauskästen und Baumhöhlen (A18.8_{CEF}) genannt (vgl. Tab 4). Es ist festzuhalten, dass gerade bei der Bechsteinfledermaus, für eine solche Maßnahme, lediglich von einer geringen Prognosesicherheit auszugehen ist, wenn es sich um rein Baumhöhlen bewohnende Arten handelt.⁹ Dies trifft auf die Bechsteinkolonie im Stiftswald zu. Selbst bei einer Anbringung von Nistkästen ist von einer Entwicklungsdauer der Maßnahme von zwei bis fünf Jahren auszugehen.¹⁰ Um eine schnelle Annahme erreichen zu können weisen

⁹ Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Artengruppen - Säugetiere (nrw.de)

¹⁰ vgl. MESCHÉDE & HELLER 2000; WEISHAAR 1996 in Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., SmitViergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg., PDF S 144



Runge et al. darauf hin, dass „das Quartier nicht weiter als 100 m vom vorhandenen Winterquartier entfernt sein sollte“.¹¹

Es ist zudem nicht gesichert das die Entwicklung der anderen CEF-Maßnahmen, für die eine Entwicklungsdauer von bis zu 100 Jahre eingeplant werden, rechtzeitig fertig werden, um die bestehende Population aufzunehmen zu können. Runge et al weisen darauf hin, dass der „Einsatz von Kästen als Ersatzmaßnahme von Experten wegen der fehlenden Langfristigkeit eher kritisch betrachtet“ wird.“¹² Der Großteil der CEF-Maßnahmen, die von der Planung vorgeschlagen werden, sind aufgrund der langen Entwicklungsdauer (20-100 Jahre) demnach als ungeeignet einzustufen, weil die CEF-Maßnahmen funktionsfähig vor dem baulichen Eingriff sein müssen.

Aus dem folgenden Zitat aus dem Artenschutzprotokoll geht hervor, wie massiv die Bechsteinfledermaus betroffen ist und im Umfeld keine geeigneten Ausweichmöglichkeiten für die Bechsteinfledermaus bestehen.

„Durch den (Funktions-)Verlust von elf nachgewiesenen Quartierbäumen und elf weiteren Höhlenbäumen, die sich in relativ günstiger Lage („Höhlenzentrum“ und Nähe zu den bevorzugten Jagdgebieten) befinden, verschlechtert sich das Quartierangebot quantitativ und insbesondere qualitativ stark. Ein Ausweichen auf andere Waldbereiche ist derzeit aufgrund der forstlichen Nutzung, des Höhlenangebotes und der Höhenlage nicht möglich.“¹³

Dieser Aussage widerspricht das Ergebnis der Waldstrukturkartierung von 2015, bei der eine Vielzahl von geeigneten Altbeständen der Eiche (15,9 ha Eichenmischwald und 3 ha reiner Eichenwald, > 120 Jahre alte Bestände) nachgewiesen wurden. Aus

¹¹ Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., SmitViergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg, PDF S 148

¹² Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., SmitViergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg, PDF S 145

¹³ Simon & Widdig (11/2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.4.1, Anhang 1: Prüfbogen, S.3



eigner Kenntnis gibt es zahlreiche geeignete Habitatbäume mit Quartierpotenzialen südlich des Trassenbereiches.¹⁴

Der Artenschutzkarte Fledermäuse für den Bereich im Stiftswald ist zu entnehmen, dass in erheblichem Umfang Quartierbäume (8) südlich der Trasse bis zur Ernst-Dillinghütte vorhanden sind (Erhebung von 2007/2008) sowie eine Vielzahl von Bäumen mit Quartierpotenzial (28) südlich der Trasse bis zum Schattelberg. Demgegenüber ist das nachgewiesene Potenzial an Quartierbäumen im Kaufunger Wald deutlich geringer (22), da im Stiftswald noch weitere Quartierbäume östlich des Schattelsbergs im Bereich Tiefenbach vorhanden sind (vgl. auch Abb. 1).¹⁵ Wenn man die telemetrisch nachgewiesenen Jagdhabitats betrachtet, so erkennt man, dass die Bechsteinkolonie ihre Jagdschwerpunkte auch weiterhin im Stiftswald und im unmittelbaren Trassenbereich hat (gelb schattierte Bereiche). 2007/2008 reichen die Jagdbereiche ebenfalls südlich der Trasse vom Dautenbach bis zum Schattelberg. Daher ist die geplante Verlagerung in den Kaufunger Wald sehr hypothetisch und fachlich nur teilweise belastbar, auch wenn Jagdbereiche zwischen B7 und Lossetalbahn ausgewiesen sind. Diese sind ggf. als Zusatzbereiche für essentielle Jagdgebiete anzusprechen, bieten aber in keinem Fall vollwertigen Ersatz.

Die Fachgutachter gehen davon aus, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Aufgabe des Quartierzentrums kommt und somit der Verlust der Kolonie im Stiftswald nicht ausgeschlossen werden kann.¹⁶

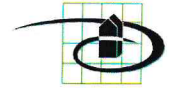
Es wird aber davon ausgegangen, dass angrenzend im Stiftswald und im Kaufunger Wald geeignete Waldbestände zur Optimierung als Lebensraum für die Bechsteinfledermäuse vorhanden sind.

Ein Ausweichen der Kolonie dorthin wird als möglich erachtet, da dort noch keine Bechsteinfledermäuse nachgewiesen wurden. Dazu sind aber zunächst quartierverbessernde Maßnahmen notwendig, damit ausreichend

¹⁴ Vgl. Simon & Widdig (2016): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Aktualisierung Kartierung 2016, S. 14-15. Auffällig ist es, dass hier nur Altbestände > 120 Jahre angegeben werden, Bereits > 80 Jahre wird als Altbestand angesehen.

¹⁵ Vgl. Simon & Widdig (11/2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.4.1, Artenschutzkarte 1, Fledermäuse.

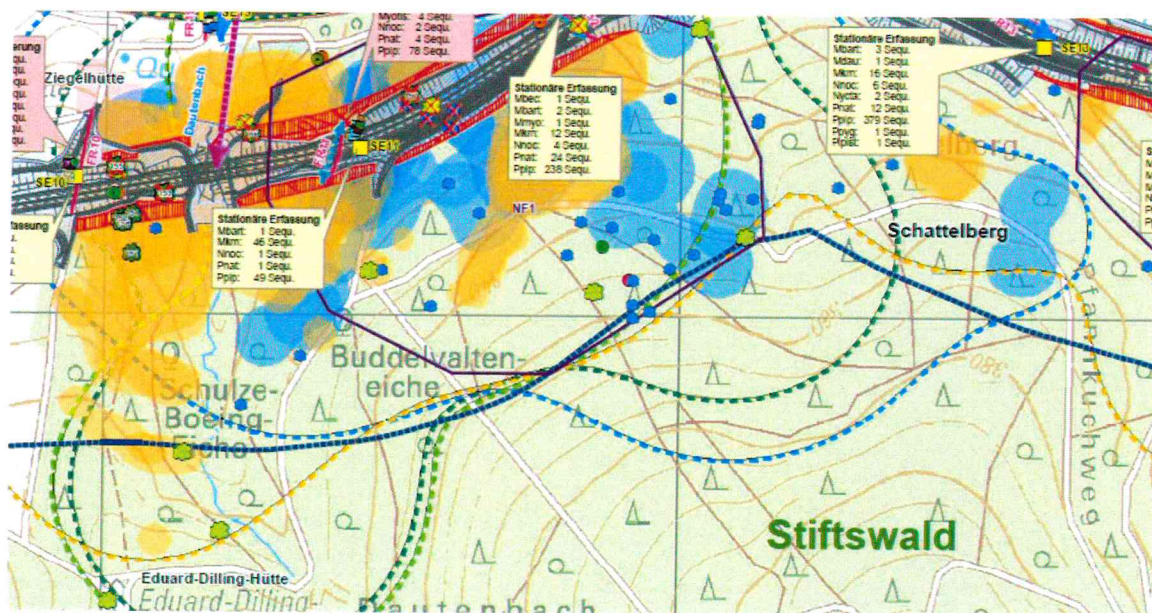
¹⁶ Vgl. Simon & Widdig (11/2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.4.1, Anhang 1: Prüfbogen, S.4



Quartiermöglichkeiten zur Optimierung des Lebensraums der Bechsteinfledermaus geschaffen werden können.¹⁷

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Bechsteinfledermaus aus- im Stiftswald verbleiben wird, weil sie dort ihre Wochenstubenquartiere hat. Ob das Quartierpotential im Stiftswald auch nach Realisierung der A44 Trasse ausreichen ist hätte vom Vorhabenträger bilanziert werden müssen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Bechsteinfledermaus das im Vergleich zum Stiftswald aktuell schlechtere Quartierangebot im K-Wald annehmen wird.

Abbildung 1: Lage der Trasse im Kolonieschwerpunkt von Myotis bechst.



Quartiere und Quartierpotenzial

- Quartierbaum der Bechsteinfledermaus 2015 (Nr. 151 bis 158)
- Quartierbaum der Bechsteinfledermaus 2007/2008 (QB 01 bis 12)
- Bäume mit Quartierpotenzial

Bedeutende Querungsbereiche

- Querungsbereich hoher Bedeutung
- Querungsbereich mittlerer Bedeutung
- Querungsbereich der Bechsteinfledermaus

Beeinträchtigungen

- Direkter Verlust von Quartierbäumen und Bäumen mit Quartierpotenzial
- Verlärmte Flächen im Aktionsraum der Bechsteinfledermaus (bis 50 m um Trasse)

Quelle: Simon & Widdig (11/2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Karte 1, Fledermäuse. Unterlage 19.4.2 / 02 (Kartenausschnitt)

¹⁷ Simon & Widdig (11/2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.4.1, Anhang 1: Prüfbogen, S.3f.



Im Artenschutzprotokoll wird ausgeführt, dass zur Absicherung des Erfolges der vorgesehenen Maßnahmen Funktionskontrollen (Kontrolle und Instandhaltung der Nistkästen, Kontrolle und Nachbesserung der gebohrten Baumhöhlen, Kontrolle des Erhalts der Höhlenbäume und des Bestandsumbaus in Abstimmung mit ONB und OFB) bis 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Straße vorgesehen sind. Außerdem werden ein populations- und maßnahmenbezogenes Monitoring und eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Diese umfasst drei Maßnahmen:

„M1: dreimalige Kontrolle der Annahme der funktionalen Querungsbauwerke und der Maßnahme „ACEF18.7: Entwicklung von Leitlinien in der Losseae“ mittels aktueller Ultraschallaufzeichnungsgeräte im Jahr vor sowie im ersten und dritten Jahr nach der Inbetriebnahme der Straße. Die Annahme der funktionalen Querungsbauwerke ist durch mehrere Nachweise von Bechsteinfledermäusen oder aufgrund der beschränkten Nachweisbarkeit der Art durch mehrere Nachweise anderer stark strukturgebunden fliegender Myotis-Arten an mindestens drei Terminen erfolgt.

M2: Ermittlung der Populationsgröße und des Reproduktionserfolges der Bechsteinfledermauskolonie durch Netzfänge und Quartierfänge mittels Reusen sowie Ausflugszählungen im Jahr vor Baubeginn, sowie im Jahr 1 und 3 nach der Rodung und im Jahr 1, 3 und 5 nach Inbetriebnahme. Die Wochenstubengröße ist in jedem Untersuchungsjahr vor und nach der Jungengeburt zu ermitteln. Die Maßnahmen sind erfolgreich, wenn die Wochenstubengröße nicht unter 18 adulte Weibchen sinkt und regelmäßig mindestens 0,6 Jungtiere je adultes Weibchen das Ausflugsalter erreichen.

M3: Ermittlung des Aktionsraumes und der genutzten Quartiere der Bechsteinfledermauskolonie durch Telemetrie (Kreuzpeilungen) im Jahr vor Baubeginn, sowie im Jahr 1 und 3 nach der Rodung und im Jahr 1, 3 und 5 nach Inbetriebnahme. Telemetriert werden je Jahr fünf Tiere über einen Zeitraum von mindestens 5 Nächten. Die Maßnahmen sind erfolgreich, wenn die Kolonie die Maßnahmenflächen regelmäßig nutzt und die Größe der Wochenstubenkolonie nicht unter 18 adulte Weibchen sinkt.“¹⁸

Die Maßnahme M 1 besagt, dass im Jahr vor sowie im 1. und 3. Jahr nach **Inbetriebnahme** der Straße die Annahme der funktionalen Querungsbauwerke und der Maßnahme ACEF18.7 (Entwicklung von Leitlinien in der Losseae) untersucht werden soll.

Dies bedeutet, dass nicht vor Eingriffsbeginn die rechtlich notwendige Erfolgskontrolle durchgeführt wird, sondern nachdem die Straße gebaut wurde. Nicht anders kann die

¹⁸ Simon & Widdig (11/2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.4.1, Anhang 1: Prüfbogen, S. 5



Formulierung „im Jahr vor“ Inbetriebnahme der Straße interpretiert werden. Damit verkehrt der Vorhabenträger das Schutzkonzept, dass der FFH-RL zu Grunde liegt in sein Gegenteil. Denn erst wird der irreparable Eingriff durchgeführt und dann im Nachhinein untersucht, ob das Schutzkonzept funktioniert, damit wird das Schutzregime der FFH-RL ad absurdum geführt. Denn die grundlegende Konzeption der CEF-Maßnahme soll ja gerade verhindern, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang verloren geht, daher muss die Sicherung derselben so frühzeitig vor Eingriffsbeginn erfolgen, dass das betroffene Habitat oder die Art in ihrer Funktion nicht derart negativ betroffen ist, dass es zu erheblichen Auswirkungen auf die Art bzw. deren Erhaltungszustand kommt.

Diese Problematik besteht analog bei M2 (Ermittlung der Populationsgröße) und M 3 (Ermittlung des Aktionsraums), wobei bei M2 und M 3 der Zeitpunkt vor Baubeginn zwar richtig gewählt ist, aber die Frage der Zulassung des Projekts daran zu knüpfen ist, ob das Schutzkonzept funktioniert. Für den Fall, dass dies nicht der Fall ist, muss es einen Plan B geben, der hier nicht ersichtlich ist (vgl. HRM 2019).¹⁹

Da also erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahmen bestehen, hätte die Planung nach HRM bzw. HLPM einen Plan B vorlegen müssen, was unterblieben ist.

Hinsichtlich der R-Maßnahmen gibt es folgende Angaben:

„R1: Ausweitung des Quartierangebotes durch 100 zusätzliche künstliche Quartiere anderer als bisher verwendeter Typen wie Totholzstücke mit Höhlen, anderes Kastenmaterial und verschiedene Kastengrößen,

R2: Verbesserung des Nahrungsangebotes durch Erhöhung des Totholzanteils auf den Maßnahmenflächen,

R3: Ausweitung der Waldinnenstrukturen der Maßnahmenflächen durch Schaffung von Lichtschächten,

R4: Verbesserung der Querungshilfen (Erhöhung von Irritationsschutz, Erweiterung von Leitstrukturen zu und unter den Querungshilfen.“²⁰

Auch hier ist es so, dass die Maßnahmen vor Eingriffsbeginn R1-R4 ausreichend funktionsfähig sein müssen, und hierzu **eine positive Funktionskontrolle mit Nachweis der Annahme durch die Bechsteinfledermaus** vorliegen muss, damit mit

¹⁹ Vgl. FGSV (2013): Hinweise zur Wirksamkeit landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau, S. 6.

²⁰ Simon & Widdig (11/2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.4.1, Anhang 1: Prüfbogen, S. 6



dem CEF-Konzept der Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden werden kann. Andernfalls wäre ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren zwingend erforderlich.

Die Wirksamkeit des Konzeptes ist nicht sichergestellt und muss erst durch ein Monitoring nachgewiesen werden. Die Gutachter stellen keinen Plan B als Alternativkonzept vor, der bei negativem Monitoringergebnis zum Einsatz kommen kann und der prognosesicher ist.²¹

„Schadensbegrenzungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen vor dem Eingriff wirksam sein, damit die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bzw. der maßgeblichen Bestandteile des betroffenen Natura 2000-Gebietes ohne Unterbrechung erfüllt werden (§§ 34 und 44 Abs. 5 BNatSchG).

*Um ein wirksames Risikomanagement zu gewährleisten, **müssen** begleitend zum Monitoring **Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen für den Fall angeordnet** werden, dass die Beobachtung nachträglich einen Fehlschlag der positiven Prognose anzeigt (vgl. HLPM²²).“²³*

Hinsichtlich des Tötungsverbotes wird im Artenschutzprotokoll darauf abgehoben, dass durch die Irritationsschutzwände (V11_{ASB}) und Fledermausschutzzäune (V3.2_{ASB}) und die Querungshilfen (inkl. Grünbrücke, BW 812) die Kollisionsgefahr unter die Signifikanzschwelle abgesenkt wird, obwohl zwei Hauptflugrouten am Dautenbach (BBW 810) und an der Kunstmühle (BW 811) betroffen sind (vgl. Abb. 1).

Hinsichtlich des Störungsverbotes geht der Gutachter von deutlichen Störwirkungen während der Bau- und Betriebsphase durch die Lichteffekte aus. Die Art gilt auch als lärmsensitiv, sodass der Jagderfolg beeinträchtigt werden kann. Die Störungen wirken während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, dadurch verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Population. Auch die Populationsstruktur ist ungünstig. Die Bewertung stützt sich allerdings auf die Untersuchung von Simon & Widdig von 2009, die den notwendigen Ansprüchen an die Aktualität nicht genügt.

„Der aktuell schlechte Erhaltungszustand der lokalen Population ist vorwiegend durch die ungünstigen Habitateigenschaften mit einem geringen Quartierangebot sowie der

²¹ Vgl. FGSV (2019): Hinweise zum Risikomanagement und Monitoring landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau - HRM 2019, S. 20.

²² Vgl. FGSV (2013): Hinweise zur Wirksamkeit landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau, S. 6.

²³ Vgl. BVerwG, 9A 20.05, Leitsatz 6, Urteil vom 17.1.2007, Rn 55 sowie ergänzend HRM: Hinweise zum Risikomanagement und Monitoring, 2019, S. 15ff.



ungünstigen Waldstruktur und Nahrungsverfügbarkeit für die Bechsteinfledermaus begründet (SIMON & WIDDIG GBR 2009c). Die Populationsstruktur ist aufgrund der relativ geringen Größe der Kolonie ebenfalls als ungünstig einzustufen.“²⁴

Insgesamt ist daher das Schutzkonzept unschlüssig und unausgereift.

Ob ein Verbot ausgelöst wird, soll erst nach Durchführung der CEF-Maßnahmen A18.1_{CEF} bis A18.9_{CEF}²⁵ zuverlässig beurteilt werden können, was dem artenschutzfachlichen Besorgnisgrundsatz widerspricht. Auf welcher Basis der Fachgutachter zu der Aussage gelangt, dass die zunächst festgestellte und als erheblich eingestufte Störung gänzlich durch das Maßnahmenkonzept vermeidbar sein soll, ist nicht nachvollziehbar.

Nach hiesiger Auffassung ist die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens offenkundig, wie dies **bereits 2012 im Planänderungsverfahren vom Vorhabenträger** bestätigt wurde. Daher stehen dem Vorhaben artenschutzrechtliche Belange entgegen.

5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling

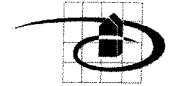
Der Schwerpunkt des Maculineavorkommens liegt in der Losseaue westlich von Niederkaufungen südlich der B 7. Im Rahmen der Kartierungen im FFH-Gebiet und seiner Umgebung wurden im Jahr 2003 insgesamt 235 Falter nachgewiesen, wovon 193 im FFH-Gebiet flogen (vgl. WAGU GmbH, 2003). 2005 wurden im selben Bereich 285 Individuen gezählt, davon 144 im FFH-Gebiet (vgl. Simon & Widdig, 2006). Bei der letzten systematischen Erfassung 2009 waren es bei drei Begehungen 209 Falter, davon 124 im FFH-Gebiet.

2011 wurde bei einer ergänzenden Kartierung ein weiteres Vermehrungshabitat östlich des FFH-Gebietes in der Losseaue nachgewiesen.²⁶

²⁴ Simon & Widdig (11/2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.4.1, Anhang 1: Prüfbogen, S. 8

²⁵ Vgl. Simon & Widdig (11/2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.4.1, Anhang 1: Prüfbogen, S. 8.

²⁶ Vgl. Simon & Widdig (11/2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.4.1, Anhang 1; Prüfbogen, S. 135.



Weitere Funde (1998, 2011) gab es nordwestlich der Kläranlage Helsa und am Hergesbach sowie am Sichelrain an den B7-Böschungen, die aber kein Vermehrungshabitat darstellen.

Im Jahr 2015 wurden die gesamten jemals als Habitate erfassten Flächen westlich von Niederkaufungen drei Mal kartiert. Dabei gelang es in einer Fang-Wiederfang-Studie die Querung der B 7 mit Hilfe von Markierversuchen von Nord nach Süd (Flächen 7 und 12) und von Süd nach Nord (Fläche 19) in Einzelfällen nachzuweisen.²⁷

Im zeitlichen Vergleich der Erhebungen ist festzustellen, dass der Bestand deutlich rückläufig ist. Zugleich ist festzustellen, dass wesentliche Anteile der Population zunehmend außerhalb der gemeldeten Gebietsgrenzen festgestellt wurden, sodass ggf. ein Neuabgrenzung erfolgen sollte.

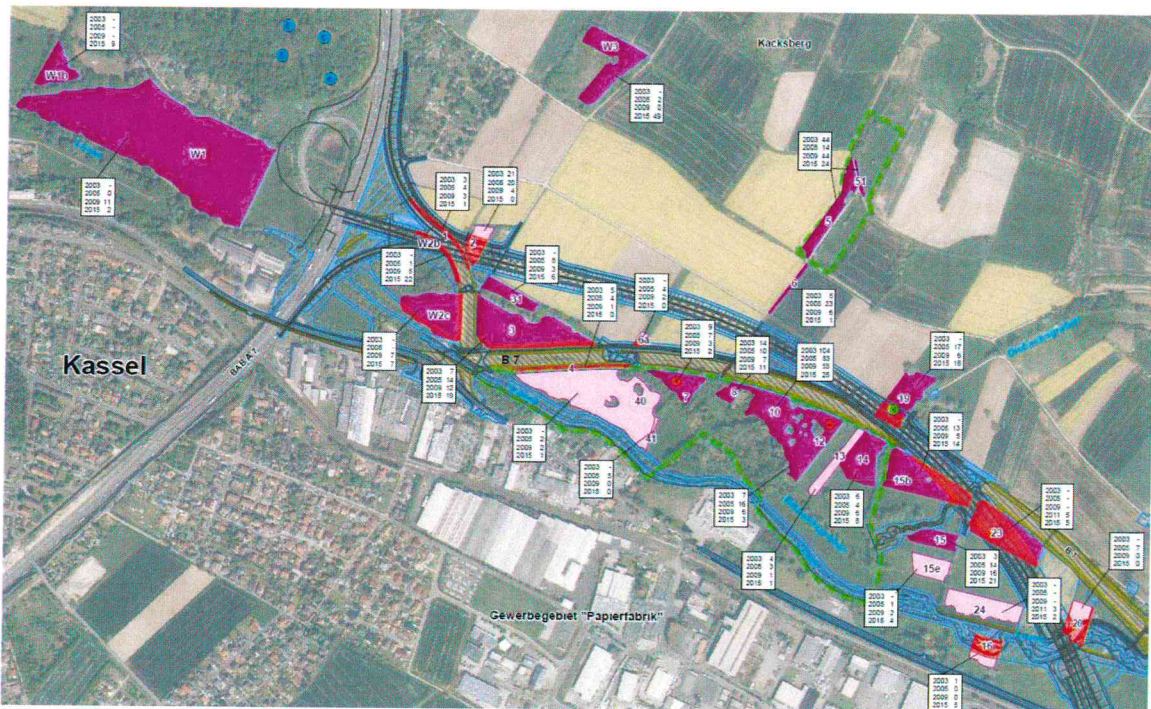
Die Erhebung von 2015 erbrachte für den Bereich der Lossewiesen das Ergebnis eines kleinen Bestandes westlich der A 7 (Fläche W1=9), eines bedeutenden Bestands am Kacksberg (Fläche W3=49) und von Beständen (W2c=7) im A7-Ohr bzw. auf der Trasse (W2b=22) (vgl. Abb. 2). Letzterer Bestand (N=22) ist dreimal so groß wie der auf der Fläche W2c.

Der Vergleich der in das Planfeststellungsverfahren eingereichten Karten der Kartierungsergebnisse (Karte 7 AFB, hier Abb. 2 und Karte der FFH-VP, Unterlage 19.5.3) zeigt deutliche Unterschiede in den Individuenzahlen (vgl. im Detail RegioConsult (2021): Stellungnahme zur FFH-VP).

²⁷ Vgl. Simon & Widdig (11/2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.4.1), S. 135-136.



Abbildung 2: Maculineabestand in den Lossewiesen



Quelle: Artenschutzkarte Maculeia eremita (11/2020): U19.4.2.01, Karte 7, Blatt1, (Kartenausschnitt)

Im Artenschutzprotokoll wird angegeben, dass eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten nicht möglich sei.²⁸ Dies entspricht aber nicht den Tatsachen, denn mit Variante 5 wären alle in Abbildung 2 genannten Funde zu umfahren gewesen.

Die Gutachter räumen ein, dass die ökologische Funktion ohne CEF-Maßnahmen nicht gewahrt wird, da 11 % aller Fortpflanzungs-Habitate zerstört werden.²⁹

Durch die beiden CEF-Maßnahmen

- „A4_{CEF} „Optimierung der Vermehrungshabitate von Ameisenbläulingen (nur artenschutzrechtlich begründet)“ und
- A5_{CEF/FFH} „Optimierung der Vermehrungshabitate von Ameisenbläulingen“³⁰

soll die ökologische Funktion wieder hergestellt werden.

²⁸ Vgl. Simon & Widdig (11/2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.4.1), S. 137.

²⁹ Vgl. Simon & Widdig (11/2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.4.1, Anhang 1: Prüfbögen, S. 137.

³⁰ Vgl. Simon & Widdig (11/2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.4.1, Anhang 1: Prüfbögen, S. 137.



Da unsicher ist, ob bei den Maßnahmenflächen, die teilweise durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden – W2c, 2, 19, 20 und 23 –, das Ausgleichskonzept funktioniert, wird ein artspezifisches Monitoring mit Pflege- und Funktionskontrolle der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A4_{CEF}- und A5_{CEF/FFH} vorgesehen³¹

Damit das Ziel der CEF-Maßnahmen erreicht wird, muss u.a. in zwei aufeinander folgenden Jahren das Tagessummenmaximum der Einzelflächen dem Ausgangsbestand vor Baubeginn entsprechen:

- *„Das Ziel des Maßnahmenkomplexes für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist erreicht, wenn das Tagessummenmaximum der Einzelflächen (Maßnahmenflächen und bekannte Habitate – s.o.) in zwei aufeinander folgenden Erfassungsjahren mindestens dem Bestand der Ausgangssituation vor dem Projektbeginn entspricht.*
- *Das populationsbezogene Monitoring des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kann im Fall der günstigen Entwicklung der Bestände auf den Maßnahmenflächen nach dem zweimaligen Nachweis der Zielerreichung im gesamten Untersuchungsgebiet in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorzeitig beendet werden.“³²*

Auch hier wird kein Plan B vorgestellt, falls die Maßnahmen nicht funktionieren.

Tötungsverbot

Da einzelne Fortpflanzungshabitate direkt neben der B7 und im Planfall neben der A 44 liegen, ist nicht auszuschließen, dass Falter beim Queren der B7/A44 mit Kfz kollidieren oder durch Verwirbelungen im Luftsog der Fahrzeuge verletzt oder getötet werden. Durch die in der aktuellen Verkehrsprognose höheren Verkehrsmengen ist von einer signifikanten Erhöhung der Verluste auszugehen, die der Gutachter fehlgewichtet hat, da er von der veralteten Verkehrsprognose 2025 ausging. Hinzu kommt, dass bei der Baufeldvorbereitung Fortpflanzungsstätten (Eier, Raupen und oder Puppen) zerstört werden.³³

Durch die Kollisionsschutzpflanzungen soll eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr vermieden werden (V 19_{ASB/FFH}).

³¹ Vgl. Simon & Widdig (11/2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.4.1, Anhang 1: Prüfbögen, S. 138

³² Vgl. Simon & Widdig (11/2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.4.1, Anhang 1: Prüfbögen, S. 138

³³ Vgl. Simon & Widdig (11/2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.4.1, Anhang 1: Prüfbögen, S. 139



Welche Auswirkungen die Kollisionsschutzpflanzungen (M 1) auf den Genpool und somit indirekt auf den Fortbestand der einzelnen Populationen haben, wurde nicht ermittelt. Es ist denkbar, dass durch den fehlenden Austausch und die dadurch resultierende genetische Verarmung einzelne Populationen aussterben oder zumindest genetisch verarmen. Ob die Maßnahme M2 dazu beiträgt den genetischen Austausch zu fördern oder nur innerhalb der zwei Teilgebiete den Lebensraum vergrößert, kann nur vermutet werden.

Mit der Maßnahme der Vergrämung (V20_{ASB}) soll durch das häufige Mähen der Wiesen kurz vor dem Flug und während der Flugzeit verhindert werden, dass keine Wiesenknöpfe mehr zur Blüte kommen. Gleichzeitig soll in den angrenzenden Bereichen die Nutzung so angepasst werden, dass während der Flugzeit genug Angebot an Wiesenknöpfen vorhanden ist, sodass die Falter auf diese Flächen ausweichen können.³⁴

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird ausgeschlossen, auch wenn in einzelnen Fällen Raupen im Baufeld verbleiben oder Ameisennester mit darin befindlichen Raupen zerdrückt werden. Eine genauere Einordnung der möglichen Verluste gibt der Gutachter allerdings nicht.³⁵

Störungsverbot

Es wird eine räumlich-funktionale Beziehung zwischen den Vermehrungshabitaten nördlich und südlich der B 7 bereits heute gestört. Durch den dichteren Gehölzriegel wird die Barrierewirkung der A 44 so verstärkt, dass nach Auffassung der Gutachter von einer Verschlechterung des EHZ der lokalen Population auszugehen ist. Daher ist es notwendig folgende CEF-Maßnahmen zu ergreifen:

- „A6VER: „Vernetzungskorridor Extensivgrünland für Ameisenbläulinge (nur artenschutzrechtlich begründet)“ und
- A7VER/FFH: „Vernetzungskorridor Extensivgrünland für Ameisenbläulinge“.³⁶

³⁴ Vgl. Simon & Widdig (11/2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.4.1, Anhang 1: Prüfbögen, S. 140

³⁵ Vgl. Simon & Widdig (11/2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.4.1, S. 140.

³⁶ Vgl. Simon & Widdig (11/2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.4.1, S. 142.



Es werden extensive genutzte Grünlandflächen als Vernetzungskorridore zwischen den Habitaten 2, 6, 19, 20 und 23 sowie auf den Rückbauflächen zwischen W2c und 3 sowie 3, 6a und dem FFH-Gebiet entwickelt.³⁷

Auf dieser Basis werden die Verbotstatbestände ausgeschlossen. Mit der Frage der **Flughöhe und der Barrierewirkung** infolge der höheren Gradienten beschäftigt sich das Artenschutzprotokoll nicht.

Fazit: Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr und die Unterbindung einer signifikant erhöhten Barrierewirkung kann der Vorhabenträger nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher hätte er ein artenschutz- und habitatschutzrechtliches Ausnahmeverfahren durchlaufen müssen.

Dabei hätte sich die Variante 5 als schonendere Lösung für den Maculineabestand angeboten. Dadurch ist auch eine direkte und konfliktarme Anbindung des GE Papierfabrik der Gemeinde Kaufungen möglich, sodass sich diese Lösung aufdrängt.

³⁷ Vgl. Simon & Widdig (11/2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.4.1, S. 142.



6. Einfluss der Avifauna auf die Variantenabwägung

Im UVP Bericht wird eine kleinräumige Verschiebung der Trasse im Bereich des TB Kohlenstraße mit der Begründung abgelehnt, dass dies zu einem „Trenneffekt und Isolierung für Vogelarten des Offenlandes“ führt (vgl. folgendes Zitat).

„Alternativenvergleich für eine Trassenführung im Bereich des Brunnens Kohlenstraße

Da die Trassenführung der BAB A 44 nur ca. 80 m entfernt von der Wasserschutzzone I des Brunnens Kohlenstraße entfernt liegt, wurde zur Vermeidung von Beeinträchtigungen eine alternative Linienführung entwickelt und mit der Ursprungslinie der BAB A 44 verglichen. Im Ergebnis waren aufgrund der größeren Entfernung (ca. 200 m) der alternativen Linie von der Zone I des Wasserschutzgebietes zwar Vorteile für die alternative Linienführung zu verzeichnen, jedoch weist diese auch erhebliche Nachteile auf. Die alternative Linienführung würde zu einem höheren Flächenverbrauch u. a. durch eine erforderliche Überwallung (Lärmschutz, Massendeponierung), einer Erhöhung der Trenneffekte und Isolierung für Vogelarten des Offenlandes durch die Überwallung (5 m hoch, ca. 2 km lang) sowie zu einer stärkeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Überformung führen. Die Ursprungslinie verläuft in diesem Bereich im Einschnitt. Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter sind daher deutlich geringer. Insgesamt wurde daher der Ursprungslinie der Vorzug gegeben.“³⁸

Aus avifaunistischer Sicht ist auf Grundlage der von Simon und Widdig 2009 erfolgten Kartierung eine Trassenverschiebung sowohl in Richtung Norden (Kaufungen) als auch nach Süden möglich. Dies ist damit zu begründen, dass das Argument des Trenneffektes bei den erfassten Vogelarten nicht greift, da die Arten hochmobil sind. Anders würde sich der Fall darstellen, wenn sich Arten wie das Rebhuhn, welches in diesem Bereich nicht aufgefunden wurde, im Gebiet befinden würden.

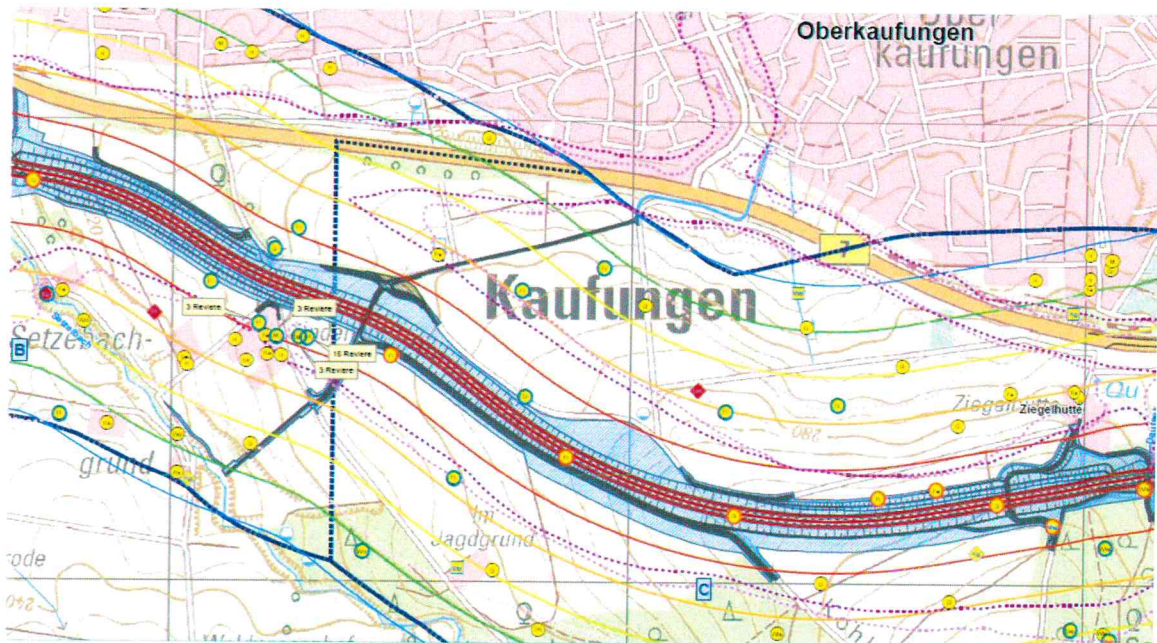
Des Weiteren befinden sich im Bereich einer potentiellen Trassenoptimierung - mit Ausnahme des Kuckucks direkt am Setzebach- keine Brutvogelarten mit einem ungünstigen-schlechten Erhaltungszustand. Zu einer Verschlechterung des EHZ des Kuckucks durch eine Überschreitung des kritischen Schallpegels von 58 dB(A) tagsüber³⁹ wird es aufgrund der abschirmenden Wirkung des Gebäudes (Setzebachgrund Nr. 1) nicht kommen (vgl. Abb. 3).

³⁸ Vgl. Cochet Consult & Emch+Berger (2020): UVP-Bericht zur A 44, VKE 11, Unterlage 19.8.1, S. 8

³⁹ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, S. 99



Abbildung 3: Karte avifaunistische Untersuchung



Legende

Ergebnisse der Revierkartierung der Vögel

- Status der Brutvögel**
- Brutrevier
 - Nahrungsgast
 - ◇ Durchzügler

- Jahr der Erfassungen**
- ⊕ Erfassungen 2017
 - ⊙ Erfassungen 2015
 - ⊗ Erfassungen 2009

Beeinträchtigung von Revieren

- Direkte Zerstörung durch Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung durch Störung

Wirkzonen

Effektdistanz (Abstand vom Fahrbahnrand)

- 0 - 100 m
- 100 - 200 m
- 200 - 300 m
- 300 - 400 m
- 400 - 500 m

Isophone

- 58 dB 10m (Tag)
- 55 dB 1m (Tag)
- 47 dB 10 m (Nacht)

Vorhaben (nachrichtlich)

- Geplanter Trassenverlauf (Stand Oktober 2020)
- Flächeninanspruchnahme
- Rückbau mit Rekultivierung

Untersuchungsgebiet

- 500 m Untersuchungsraum beidseits der geplanten Trasse (mit Kartierabschnitten)

- Erhaltungszustand in Hessen**
- ungünstig-schlecht
 - ungünstig-unzureichend
 - günstig

Kürzel	Artname
Be	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)
Bf	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)
Bk	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)
Bp	Baumpleper (<i>Anthus trivialis</i>)
Bz	Birkenzeisig (<i>Carduelis flammea</i>)
Ev	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)
Fe	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Fl	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Fs	Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)
G	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
Ga	Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)
Gi	Girritz (<i>Senecio oenanthe</i>)
Gp	Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)
Gr	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
H	Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)
Has	Hasehuhn (<i>Tetrastes bonasia</i>)
Hä	Blüthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
Hot	Hohлтаube (<i>Columba oenas</i>)
Kg	Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)
Kap	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)
Ku	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
Lm	Lachmöhwe (<i>Larus ridibundus</i>)
M	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)
Msp	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)
Nt	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
O	Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)
Ro	Rohrhammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)
Rs	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
Sap	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)
Sst	Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)
Sti	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)
Sto	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
T	Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)
Tr	Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)
Tut	Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)
Wd	Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)
We	Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)
Wis	Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)
Wo	Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
Wp	Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)
Ws	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)
Wsb	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)

Quelle: Simon & Widdig (11/2020): Neubau der A 44 Kassel – Herleshhausen, VKE 11: AD Lossetal – AS Helsa Ost, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.4.2, Karte 4, Blatt 2 (Avifauna) (Kartenausschnitt)



7. Zusammenfassung

Nur zwei der im Artenschutzfachbeitrag genannten zahlreichen Untersuchungen erfüllen die Anforderungen der Rechtsprechung an die Aktualität solcher Untersuchungen – denn sie dürfen nicht älter als fünf Jahre sein. Dabei handelt es sich um das Gutachten von Simon & Widdig zur Erfassung der Fauna in den Bauwerksbereichen von 2019 und um jenes des Instituts für Tierökologie und Naturbildung zu Lockstockuntersuchungen von 2018. Simon & Widdig haben bei ihren Erhebungen die Haselmaus, Reptilien, Amphibien, Feuersalamander und die Tiergruppe der Fische untersucht. Das Institut für Tierökologie und Naturbildung die Wildkatze.

Das bedeutet, dass es für die Avifauna (zuletzt 2015 untersucht) sowie die im Untersuchungsgebiet besonders betroffenen Fledermäuse (Bechsteinfledermaus) und die Tagfalter (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) **keine ausreichend aktuellen Untersuchungen** gibt.

Aus **avifaunistischer** Sicht ist auf Grundlage der von Simon und Widdig 2009 erfolgten Kartierung eine Trassenverschiebung sowohl in Richtung Norden (Kaufungen) als auch nach Süden möglich. Dies ist damit zu begründen, dass das Argument des Trenneffektes bei den erfassten Vogelarten nicht greift, da die Arten hochmobil sind.

Die **Bechsteinfledermaus** ist massiv durch die Trasse betroffen und im Umfeld bestehen keine geeigneten Ausweichmöglichkeiten für die Bechsteinfledermaus. Die Fachgutachter gehen davon aus, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Aufgabe des Quartierzentrums mit 11 Quartierbäumen kommt und somit der Verlust der Kolonie im Stiftswald nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Aussage, wonach kein ausreichendes Quartierpotenzial im Stiftswald mehr verbleibt nach dem Trassenbau, ist nach der Artenschutzkarte 1 zu den Fledermäusen nicht nachvollziehbar (vgl. Abb. 1), zumal das Ersatzpotenzial im Kaufunger Wald deutlich abfällt zum Stiftswald. Die Ausgleichskonzeption ist daher in Frage zu stellen, und trägt nicht.

Im Artenschutzprotokoll wird ausgeführt, dass zur Absicherung des Erfolges der vorgesehenen Maßnahmen Funktionskontrollen (Kontrolle und Instandhaltung der Nistkästen, Kontrolle und Nachbesserung der gebohrten Baumhöhlen, Kontrolle des



Erhalts der Höhlenbäume und des Bestandsaumbaues in Abstimmung mit ONB und OFB) bis 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Straße vorgesehen sind. Außerdem werden ein populations- und maßnahmenbezogenes Monitoring und eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Mit Maßnahme M 1 ist vorgesehen **im Jahr vor** sowie im 1. und 3. Jahr nach **Inbetriebnahme** der Straße die Annahme der funktionalen Querungsbauwerke und der Maßnahme A_{CEF}18.7 (Entwicklung von Leitlinien in der Losseaeue) untersucht werden soll.

Dies bedeutet, dass **nicht vor Eingriffsbeginn die rechtlich notwendige Erfolgskontrolle durchgeführt wird, sondern nachdem die Straße gebaut wurde.** Nicht anders kann die Formulierung „im Jahr vor“ Inbetriebnahme der Straße interpretiert werden. Damit verkehrt der Vorhabenträger das Schutzkonzept, dass der FFH-RL zu Grunde liegt in sein Gegenteil. Denn erst wird der irreparable Eingriff durchgeführt und dann im Nachhinein untersucht, ob das Schutzkonzept funktioniert, damit wird das Schutzregime der FFH-RL ad absurdum geführt. Denn die grundlegende Konzeption der CEF-Maßnahme soll ja verhindern, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang verloren geht, daher muss die Sicherung derselben so frühzeitig vor Eingriffsbeginn erfolgen, dass das betroffene Habitat oder die Art in ihrer Funktion nicht derart negativ betroffen ist, dass es zu erheblichen Auswirkungen auf die Art bzw. deren Erhaltungszustand kommt.

Diese Problematik besteht auch bei den Maßnahmen M2 und M3. Da erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahmen bestehen, hätte die Planung nach HRM bzw. HLPM einen Plan B vorlegen müssen. Diesen gibt es jedoch nicht.

Auch bei den Maßnahmen R1-R4 ist es so, dass diese vor Eingriffsbeginn ausreichend funktionsfähig sein müssen, und hierzu **eine positive Funktionskontrolle mit Nachweis der Annahme durch die Bechsteinfledermaus** vorliegen muss, damit mit dem CEF-Konzept der Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden werden kann. Andernfalls ist ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren zwingend erforderlich.

Die Beurteilung des Störungsverbotes beruht auf der Datenlage von 2009, sodass sie spekulativ bleiben muss. Auf welcher Basis der Fachgutachter zu der Aussage gelangt, dass die zunächst festgestellte und als erheblich eingestufte Störung gänzlich durch das Maßnahmenkonzept vermeidbar sein soll, ist nicht nachvollziehbar.



Nach Auffassung von RegioConsult ist die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens gegeben, wie dies **bereits 2012 im Planänderungsverfahren auch vom Vorhabenträger** bestätigt wurde. Daher stehen dem Vorhaben erhebliche artenschutzrechtliche Belange entgegen.

Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling gibt es im FFH-Gebiet Untersuchungen von 2003, 2005, 2009 und 2015 sowie ergänzenden Kartierungen im Umfeld (1998 und 2011). Im zeitlichen Vergleich der Erhebungen ist festzustellen, dass der Bestand deutlich rückläufig ist.

Kurioserweise unterscheiden sich die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellten Ergebnisse erheblich von jenen der FFH-VP. Auch dies verdeutlicht, dass es zwingend erforderlich ist, aktuelle Untersuchungen durchzuführen.

Im Artenschutzprotokoll wird angegeben, dass eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten nicht möglich sei. Dies entspricht aber nicht den Tatsachen, denn mit Variante 5 wären alle in der Artenschutzkarte genannten Funde zu umfahren gewesen.

Da unsicher ist, ob bei den Maßnahmenflächen, die teilweise durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden – W2c, 2, 19, 20 und 23 –, das Ausgleichskonzept funktioniert, wird ein artspezifisches Monitoring mit Pflege- und Funktionskontrolle der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A4_{CEF}- und A5_{CEF/FFH} vorgesehen. Auch hier gibt es keinen Plan B, falls die Maßnahmen nicht funktionieren.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird ausgeschlossen, auch wenn in einzelnen Fällen Raupen im Baufeld verbleiben oder Ameisennester mit darin befindlichen Raupen zerdrückt werden. Eine genauere Einordnung der möglichen Verluste gibt der Gutachter allerdings nicht. Mit der Frage der **Flughöhe und der Barrierewirkung** infolge der höheren Gradienten beschäftigt sich das Artenschutzprotokoll nicht. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr und die Unterbindung einer signifikant erhöhten Barrierewirkung kann der Vorhabenträger nicht mit Sicherheit ausschließen. **Daher hätte er ein artenschutz- und habitatschutzrechtliches Ausnahmeverfahren durchlaufen müssen.**